

7. die Neuerer-, Rationalisatoren- und Erfinderbewegung zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu fördern, für die Einführung neuer Arbeitsmethoden zu sorgen und die Erfahrungen der Besten zu verallgemeinern;
8. durch Rationalisierung arbeitsaufwendiger Prozesse, Einführung der neuen Technik, durch Leistungsvergleiche und andere Maßnahmen die Arbeitsproduktivität zu steigern, die Selbstkosten zu senken, die Qualität der Leistungen zu verbessern und die Betriebssicherheit zu erhöhen;
9. das sozialistische Bewußtsein aller Mitarbeiter der Deutschen Post systematisch zu erhöhen, sie zur Treue gegenüber der Arbeiter-und-Bauern-Macht zu erziehen, die Arbeitsdisziplin zu festigen und die Wachsamkeit zu erhöhen;
10. die richtige Auswahl, zweckmäßige Verteilung, die systematische Förderung, die klassenmäßige Erziehung und die politische und fachliche Qualifizierung der Kader zu sichern, Frauen vorrangig zu entwickeln und zu fördern und die Grundsätze der staatlichen Jugendpolitik zu verwirklichen;
11. in enger Zusammenarbeit mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen und den zuständigen zentralen staatlichen Organen die Prinzipien der sozialistischen Lohnpolitik zu verwirklichen und Rahmenkollektivverträge abzuschließen;
12. Maßnahmen zum Schutze der Arbeitskraft und zur Gewährleistung der technischen Sicherheit innerhalb der Deutschen Post durchzuführen;
13. das sozialistische Recht für das Post- und Fernmeldewesen weiter zu entwickeln, bei der Ausarbeitung von gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken und die sozialistische Gesetzlichkeit im Post- und Fernmeldewesen zu stärken;
14. die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus zwischenstaatlichen Übereinkommen sowie der Mitgliedschaft in internationalen Organisationen und aus Beziehungen zu ausländischen Verwaltungen des Post- und Fernmeldewesens ergeben;
15. die staatliche Bauaufsicht bei Bauten der Deutschen Post auszuüben.

Leitung

§ 6

(1) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen leitet das Ministerium und die Deutsche Post nach dem Prinzip der Einzeileitung. Er ist Mitglied des Ministerrates. Der Minister ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums und der Deutschen Post gegenüber der Volkskammer, dem Staatsrat und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister führt seine Aufgaben unter Führung der Partei der Arbeiterklasse, den vom Ministerrat festgelegten Grundsätzen und in Zusammenarbeit mit den in der Nationalen Front des demokratischen Deutschland zusammengeschlossenen gesellschaftlichen Organisationen durch.

(3) Der Minister ist für das konsequente Durchsetzen der sozialistischen Kaderpolitik innerhalb des Ministeriums und der Deutschen Post verantwortlich. Er

beruft nach einer von ihm festzulegenden Nomenklatur die leitenden Mitarbeiter und beruft sie ab, soweit gesetzliche Bestimmungen keine andere Regelung vorschreiben. Der Minister kann die Befugnis zur Berufung und Abberufung auf seine Stellvertreter übertragen.

(4) Der Minister verkehrt in seinem Verantwortungsbereich auf Grund internationaler Übereinkommen oder im Rahmen ihm erteilter Vollmachten mit internationalen Organisationen des Post- und Fernmeldewesens.

(5) Der Minister erläßt auf der Grundlage und in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates, der Beschlüsse und Verordnungen des Ministerrates Durchführungsbestimmungen und Anordnungen.

(6) Der Minister erläßt zur Durchführung der dem Ministerium obliegenden Aufgaben bei der Leitung der Deutschen Post Ordnungen und Dienstanweisungen.

§ 7

(1) Der Staatssekretär ist der Erste Stellvertreter des Ministers. Er vertritt den Minister bei dessen Abwesenheit und hat für die Zeit der Vertretung die Pflichten und Befugnisse des Ministers. Sind der Minister und der Staatssekretär gleichzeitig verhindert, wird der Minister durch einen anderen von ihm zu bestimmenden Stellvertreter vertreten.

(2) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit sich der Minister die Entscheidung nicht vorbehalten hat.

(3) Die Stellvertreter des Ministers sind für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihnen übertragenen Aufgabenbereiche gegenüber dem Minister verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 8

Die Leiter der Abteilungen und der selbständigen Sektoren des Ministeriums entscheiden in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis beim übergeordneten Leiter liegt. Sie sind dem Minister oder einem seiner Stellvertreter für die Durchführung ihrer Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 9

Kollegium

(1) Das Kollegium ist ein beratendes Organ des Ministers. Die Mitglieder des Kollegiums werden vom Minister ernannt.

(2) Das Kollegium berät den Minister in allen wichtigen Fragen, insbesondere über die Durchführung von Beschlüssen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, bei der Vorbereitung und Durchführung gesetzlicher Bestimmungen sowie über die Durchführung der im § 5 genannten Aufgaben.

(3) Die Beratungen des Kollegiums dienen gleichzeitig dem Erfahrungsaustausch und tragen dazu bei, die besten Arbeitsmethoden zu verallgemeinern und für den gesamten Wirtschaftszweig durchzusetzen.